

KT - Büro B4

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

30/104

RUNDSCHREIBEN-NR.: 236/04

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Eingang am		
26 APR 2004		
Original an		
L 101		
Kopien an	Dez.	Amt

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0

Direkt: 0211/96508-27

Telefax: 0211/96508-55

E-Mail: Schumacher@kt-nrw.de

Datum: 15.04.2004

Aktenz.: 12.91.02 Schu/Ho

Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung

Zusammenfassung:

Durch Änderungen der Landes- und Kommunalwahlordnung sollen unterschiedliche Regelungen für Wahlbekanntmachungen durch die Wahlleiter normiert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat den kommunalen Spitzenverbänden die anliegenden Entwürfe einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und einer Dritten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung zugeleitet. Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen in den nächsten Wochen in Kraft gesetzt werden. Da die beiden Entwürfe unterschiedliche Regelungen für die Bekanntmachung enthalten, leiten wir sie Ihnen vorab im Hinblick auf die im September 2004 stattfindenden Kommunalwahlen zur Kenntnis zu.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schumacher

Franz-Josef Schumacher

Anlage

**Séchste Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
vom 2004**

Aufgrund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 34 Ausstattung des Wahlvorstandes“ die Angabe „§ 34a Wahlräume“ eingefügt.
2. Die Überschrift des III. Abschnitts erhält die folgende Fassung:
„III. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung“
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wahlbekanntmachungen der Wahlleiter sowie der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - d) In Absatz 4 (neu) Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 2)“ und „(Absatz 3)“ gestrichen.
4. Anlage 1 (Rückseite) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1, 2. Absatz, Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung: „Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.“
5. In der Anlage 5a werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
6. In der Anlage 5b werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
7. In der Anlage 5c werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.

8. In der Anlage 8a (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20..)“ ersetzt.
9. In der Anlage 8b (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20..)“ ersetzt.
10. In der Anlage 8c (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20..)“ ersetzt.
11. Anlage 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird unter „B2“ nach dem Wort „Briefwähler“ der Klammerzusatz „(3.22 a)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5.2 wird das Wort „ Wahlbezirk“ durch das Wort „Stimmbezirk“ ersetzt.
12. In der Anlage 19a werden in Nummer 2.5 die Wörter „ bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
13. In der Anlage 19b werden in Nummer 2.5 die Wörter „ bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.
14. Anlage 20a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird unter „B2“ nach dem Wort „Briefwähler“ der Klammerzusatz „(3.22 a)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6.1 wird im zweiten Satz das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.
15. In der Anlage 20b wird in Nummer 6.1 im zweiten Satz das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.
16. In der Anlage 26c werden in Abschnitt IV im zweiten Satz nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Dr. Fritz Behrens)

Begründung zur Änderung der Kommunalwahlordnung:

zu Nrn. 1, 5, 6 und 7:

Ergänzungen bzw. Änderungen infolge der Änderung der Kommunalwahlordnung durch Art. 8 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 – GV. NRW. S. 766 - .

zu Nr. 2:

Anpassung der Überschrift an die Bezeichnung im Inhaltsverzeichnis

zu Nr. 3:

Nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung haben sowohl die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter als auch die Gemeindebehörden, insbesondere die Bürgermeister, öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen. In § 83 Abs. 2 und 3 KWahlO werden indes nur die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister, nicht jedoch die Wahlleiter, ausdrücklich genannt. Da in der Praxis der amtierende Hauptverwaltungsbeamte häufig erneut für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats kandidiert und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von der Aufgabe des Wahlleiters ausgeschlossen ist, besteht nicht zwingend eine Personenidentität zwischen dem Bürgermeister bzw. Landrat und dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter. In § 83 Abs. 2 KWahlO wird deshalb der Begriff „Wahlleiter“ hinzugefügt.

Darüber hinaus wird die bisherige Differenzierung zwischen Wahlbekanntmachungen der Oberbürgermeister und Landräte (§ 83 Abs. 2 KWahlO) und der Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden (§ 83 Abs. 3 KWahlO) aufgegeben. Alle Bekanntmachungen auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung können künftig – sofern nicht ohnehin vereinfachte Bekanntmachung zugelassen ist - in ortsüblicher Weise erfolgen. Welche Form der Bekanntmachung ortsüblich ist, regeln die Kommunen regelmäßig durch Satzung.

zu Nrn. 4 a) und 16:

Anpassung an die bestehende Rechtslage

zu Nr. 4 b):

Folge der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004

zu Nrn. 11 b), 14 b) und 15:

Korrektur bestehender Unstimmigkeiten

zu Nrn. 8, 9, 10, 12 und 13:

Anpassung an geänderte Zustellbedingungen der Deutschen Post AG

zu Nrn. 11 a) und 14 a):

redaktionelle Anpassung infolge der 5. VO zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom
4.11.2003 – GV. NRW. S. 644 –

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
vom 2004**

Aufgrund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 31 Ausstattung des Wahlvorstandes“ die Angabe „§ 31a Wahlräume“ eingefügt.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht. Fehlt es an einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1, sind für Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters Amtsblätter oder Zeitungen besonders zu bestimmen und die Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters darin zu veröffentlichen.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Wahlbekanntmachungen des Bürgermeisters sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.“
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 4)“ und „(Absatz 5)“ gestrichen.
3. In der Anlage 4 werden unter der Überschrift „Für Briefwähler“ in Satz 2 die Wörter „durch körperliches Gebrechen behindert“ durch die Wörter „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage“ ersetzt.
4. In der Anlage 8 (Vorderseite) werden unter der Überschrift „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ in Nummer 6 die Wörter „spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....)“ durch die Wörter „spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den 20..)“ ersetzt.
5. In der Anlage 19 werden in Nummer 2.5 die Wörter „ bei dem zuständigen Zustellpostamt“ einschließlich des nachfolgenden Schrägstrichs gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Dr. Fritz Behrens)

